



HVBG

HVBG-Info 13/2000 vom 28.04.2000, S. 1248 - 1248, DOK 754.1

Haftungsausschluss für Mithilfe beim Beladen eines LKW - Urteil des LG Osnabrück vom 28.07.1999 - 1 S 500/99 (112)

Haftungsausschluss für Mithilfe beim Beladen eines Lkw
(§ 823 Abs. 1 BGB; § 104 Abs. 1 SGB VII);
hier: Urteil des Landgerichts (LG) Osnabrück vom 28.07.1999
- 1 S 500/99 (112) -

Das LG Osnabrück hat mit Urteil vom 28.07.1999
- 1 S 500/99 (112) - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ein Arbeitnehmer eines Transportunternehmens, der einem Arbeitnehmer des Auftraggebers beim Beladen des Lkw mithilft, ist auch dann in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert, wenn er mit der Mithilfe den Zweck verfolgt, seine Fahrt alsbald fortsetzen zu können. Für einen Unfall während des Ladevorgangs greift somit der Haftungsausschluß nach § 104 Abs 1 SGB VII ein.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Papenburg vom 30.3.1999 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen). Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat keinen Anspruch aus übergegangenem Recht gemäß § 6 EFZG auf Erstattung der von ihr geleisteten Lohnfortzahlung. Grundsätzlich hatte ihr Mitarbeiter, .., einen Anspruch auf Schadensersatz auf Grund des Unfalls vom 18.12.1997 gemäß § 831 BGB gegenüber der Beklagten. Der Mitarbeiter der Beklagten, der .., hat ihn in der Gesundheit verletzt, indem er ihn mit dem Gabelstapler anfuhr. Die Beklagte hat sich nicht im Sinne von § 831 BGB entlastet. Jedoch ist die Haftung der Beklagten gemäß § 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen. Der .. hat die Körperverletzung nicht vorsätzlich verursacht. In diesem Fall greift § 104 Abs. 1 SGB VII ein, da der .. zur Zeit des Unfalls in das Unternehmen der Beklagten eingegliedert war. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, daß der .. zum Zeitpunkt des Unfalls damit beschäftigt war, die Plane des Lkws von hinten nach vorn zu ziehen, um die Beladung im hinteren Teil des Lkws zu ermöglichen. Der .. konnte sich zwar nicht an diese Einzelheiten erinnern. Jedoch bestätigte der .., daß er die Plane nach vorn zog und sie noch in der Hand hatte, als er den Stoß durch den Gabelstapler spürte. An der Richtigkeit der Aussage des Zeugen .., der Verletzter und Mitarbeiter der anspruchstellenden Klägerin ist, bestanden keine Zweifel. Das Beladen des Lkws oblag der Beklagten. Die Mithilfe des Zeugen ..

unterstützte den Beladevorgang und diente somit dem Betrieb der Beklagten. Die Tätigkeit des Zeugen .. war nicht mehr von der Transportaufgabe, die der Klägerin oblag, geprägt. Unter derartigen Umständen aber ist der Verletzte für die Zeit seiner Mithilfe wie ein Beschäftigter des Unfallsbetriebs tätig (BAG VersR 1991, 902, 903 zu § 636 RVO). Unerheblich ist es, daß sich die Mithilfe auf eine kurze Handreichung beschränkte (BGH NJW 1983, 2883). Der Eingliederung in den Unfallbetrieb steht auch nicht entgegen, wenn der Verletzte mit der Mithilfe den Zweck verfolgt, seine Fahrt alsbald fortsetzen zu können (BAG a.a.O.). Da der Zeuge .. in den Unfallbetrieb eingegliedert war im Sinne von § 104 Abs. 1 SGB VII, ist die Haftung der Beklagten ausgeschlossen.

Dementsprechend war die Berufung der Klägerin mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Fundstelle:

Schaden-Praxis 1999, 412-413